

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0185/2019/IV

Datum:
28.10.2019

Federführung:
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Betreff:

**Konzepterstellung zur
Gänseproblematik auf der Neckarwiese**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Neuenheim	12.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Bau- und Umweltausschuss	26.11.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.12.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Neuenheim, der Bau- und Umweltausschuss und der Gemeinderat nehmen die Informationen zur Ausarbeitung eines Konzepts zur Gänseproblematik auf der Neckarwiese zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	

Zusammenfassung der Begründung:

Diese Informationsvorlage beschreibt die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema Gänseproblematik auf der Neckarwiese und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Restriktionen.

Begründung:

1. Ausgangslage

In der Sitzung des Gemeinderats vom 27.06.2019 wurde mit Antrag Nr. 0054/2019/AN um die Ausarbeitung eines Konzepts zur Gänseproblematik auf der Neckarwiese gebeten. Der Antrag wurde damit begründet, dass der jetzige Zustand der Neckarwiese einen entspannten Besuch und ein Verweilen an manchen Stellen unmöglich mache, da der gesamte Bereich mit Gänsekot regelrecht überzogen sei.

2. Allgemeine rechtliche Situation

Auf dem Neckarvorland gibt es aktuell 4 verschiedenen Gänsearten: Zahlenmäßig am häufigsten tritt die Nilgans auf, gefolgt von der Schwanengans und der Kanadagans. Die vierte Art, die Kurzschnabelgans, kommt nur in sehr geringen Stückzahlen vor und kann im Folgenden vernachlässigt werden. Die Nilgänse, wie auch die Kanada- und die Schwanengänse sind Wildarten, die sich in den vergangenen Jahren in Deutschland stark ausgebreitet haben. Sie wurden zwischenzeitlich in das Jagdrecht aufgenommen. Somit sind im Umgang mit diesen Tierarten die jagdrechtlichen Bestimmungen des **Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG)** zu beachten. Für die Nil- und Kanadagänse hat das JWMG Jagdzeiten festgelegt, für die Schwanengänse wurden jagdrechtlich keine Jagdzeiten festgesetzt; hier sind die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das Jagdrecht beschreibt, wer, wann, wie die Jagd auf Nil- und Kanadagänse ausüben darf. Eine Jagdausübung ist nur durch Jagdscheininhaber in Abstimmung mit dem jeweiligen Jagdpächter zulässig.

Die Jagdzeiten für die Nil- und Kanadagans ist der Zeitraum vom 01.09. bis zum 15.01. des Folgejahres. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Untere Jagdbehörde die Jagdzeiten erweitern; aber in der Zeit vom 01.03. bis 30.04. herrscht eine absolute Jagdruhe für alle Wildarten, von der auch keine Ausnahmen zulässig sind. Während der Brut- und Setzzeiten ist ebenfalls keine Jagdausübung zulässig.

Auch ist „an Orten, an denen die Jagdausübung nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde“ die Jagdausübung verboten (§ 40 JWMG). Eine Jagdausübung im Innenstadtbereich scheidet somit grundsätzlich aus.

Da die Schwanengans naturschutzrechtlich als invasive Art gilt, sind hier nicht die strengen Vorgaben des besonderen Artenschutzes der §§ 44 ff des **Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)** zu beachten. Als wildlebende Art unterliegen sie dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Dieser verbietet das Fangen, Verletzen und Töten wildlebender Tiere **ohne vernünftigen Grund**. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung und Zerstörung von deren Lebensstätten. Bei Maßnahmen zur Reduzierung der Schwanenganspopulation ist also entscheidend, dass ein vernünftiger Grund gegeben sein muss. Dies könnte aus hygienischen Gründen auf der Neckarwiese gegeben sein und eine besondere Erlaubnis für den Eingriff in die Population wäre dann nicht erforderlich.

Nach den Bestimmungen der **Anlagenpolizeiverordnung** ist das Füttern von freilebenden Tieren, insbesondere Tauben und Wasservögel, verboten. Dieses Fütterungsverbot ist auch bußgeldbewehrt, was jedoch eine Vielzahl von Personen nicht davon abhält, gegen dieses Verbot zu verstoßen. Der Kommunale Ordnungsdienst ahndet diese Verstöße aber konsequent.

Aus **tierschutzrechtlicher Sicht** bestehen gegen Eingriffe in die Gänsepopulationen keine Bedenken, wobei aber der Einsatz von sog Kontrazeptiva (Pille für die Gans) strikt abgelehnt wird, da es keine entsprechenden zugelassenen Arzneimittel gibt und man davon ausgehen

muss, dass es hierbei keine Aussichten auf einen durchschlagenden Erfolg gäbe. Ungeachtet des Risikos, dass auch andere Tierarten versehentlich diese Medikamente aufnehmen könnten, müsste eine solche Maßnahme mit hoher Regelmäßigkeit und als Daueraufgabe durchgeführt werden.

Die Frage nach der Gesundheitsgefährdung durch den Gänsekot kann aus **tierseuchenrechtlicher Sicht** dahingehend beantwortet werden, dass von den Hinterlassenschaften der Gänse keine gesundheitliche Gefahr für die Bevölkerung ausgeht. Bei der Untersuchung von Sammelproben beim Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Karlsruhe konnten keine Krankheitserreger nachgewiesen werden. In Frankfurt kam man zu dem gleichen Ergebnis.

Andere gesetzliche Bestimmungen, wie zum Beispiel zur Schädlingsbekämpfung, finden hier keine Anwendung.

3. Allgemeine Situation

Die Problematik der steigenden Gänsepopulationen ist nicht auf Heidelberg begrenzt, sondern betrifft alle Gewässeranrainer an Rhein und Neckar. Aus diesem Grund wurden bereits auf Einladung der Oberen Jagdbehörde zwei „Runde Tische“ mit zahlreichen betroffenen Gemeinden durchgeführt. Die Veranstaltungen fanden jeweils in Ladenburg statt. Anwesend waren hierbei auch Vertreter der Landwirtschaft sowie der Wildforschungsstelle in Aulendorf. Es bestand Einigkeit, dass ein konzeptbasiertes Vorgehen erforderlich ist, welches eine Vielzahl von Maßnahmen umfassen muss. Hierbei ist auch der Gesetzgeber gefordert, der die jagdrechtlichen Restriktionen lockern muss, um eine effiziente Bestandsregulierung zu ermöglichen. Verdrängen führt nur zu einer Verlagerung des Problems und nicht zur Lösung. Ferner sollen Fütterungsverbote konsequent geahndet werden. Da das Problem der Gänsepopulationen nur langfristig zu lösen sein wird, soll der Runde Tisch zum Thema „Gänseproblematik“ regelmäßig stattfinden.

4. Weiteres Vorgehen in Heidelberg

Aufgrund der oben beschriebenen Rahmenbedingungen sind die Handlungsfelder der Verwaltung eng begrenzt. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

1. Der Fütterungsparagraf in der Anlagenpolizeiverordnung wird im Zuge der Novellierung der Satzung erweitert und verschärft. Das Bußgeld bei Fütterungsverstößen wurde bereits von 35 Euro auf 55 Euro erhöht.
2. Der kommunale Ordnungsdienst kontrolliert verstärkt die Einhaltung der Satzungsvorschriften.
3. Die Jagd ausübungsberechtigten werden wie in der Vergangenheit explizit dazu aufgefordert, die Jagd auf die Nil- und Kanadagänse verstärkt in den Feldbereichen auszuüben.
4. Zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Schwanenganspopulation in Heidelberg sollen im kommenden Frühjahr geeignete Maßnahmen getroffen werden (siehe oben).
5. Die Rasenflächen des Neckarvorlandes werden mehrmals im Jahr mit einer Rasenkehrmaschine gereinigt, die auch die Hinterlassenschaften der Gänse aufnimmt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - **Ziel/e:** Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten
(Codierung) berührt: und fördern
UM 6

Begründung: Erhaltung eines ausgewogenen Wildtierbestands.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson